

L Ä N D E R B L Ä T T E R

Land	Landkennzeichen
DEUTSCHLAND	D

1. KRAFTFAHRRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

MAX. ABMESSUNGEN	Höhe: 4 m, Breite: 2,55 m, Länge 2 Achsen: 13,50 m; 3 Achsen: 15,00m Gelenkbusse bzw. Omnibus mit Anhänger: 18,75 m Gesamtgewicht: 2 Achsen: 19,5 t; 3 Achsen: 26 t, Gelenkbus: 28 t
SONSTIGES	Die höchstzulässige Länge versteht sich einschließlich abnehmbarer Zubehörteile (zB Skiboxen).

Wir bitten zu beachten, dass in Deutschland (gem. der deutschen Straßenverkehrszulassungsordnung/StVZO) **hinter Kraftomnibussen lediglich ein für die Gepäckbeförderung bestimmter Anhänger** – ein kleiner Anhänger z.B. für den Transport von Skiern - **mitgeführt werden darf**.

2. STRASSENPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN

HÖCHST- GESCHWINDIGKEITEN	<p>Ortsgebiet: 50 km/h</p> <p>Landstraße: 80 km/h (auch mit Gepäckanhänger)</p> <p>Kraftstraßen (Schnellstraßen) und Autobahn: 80 km/h (ohne Anhänger oder mit Gepäckanhänger) 100 km/h (für Kraftomnibusse, die für 100 km/h zugelassen sind - ohne Anhänger, aber nur wenn Sicherheitsgurte auf allen Sitzplätzen vorhanden sind, Geschwindigkeitsbegrenzung max. 100 km/h) - zu beachten ist, dass in Bezug auf die 100 km/h auf Schnellstraßen bzw. Autobahnen alle im § 18 Abs. 5 Satz 3 StVO angeführten Punkte zutreffen müssen*</p> <p>Bus mit Anhänger: max. 80 km/h km/h</p> <p>Geringe Sichtweite: Bei Sichtweiten unter 50 m (Nebel, Schneetreiben oder Regen) bundesweit, auch auf Autobahnen Tempo 50 km/h (ebenso mit Schneeketten).</p> <p>Einige deutsche Städte (insbesondere auch Berlin) haben auf ausgewählten Straßenabschnitten eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h eingeführt. Damit sollen sowohl die Anwohner vor Lärm geschützt als auch die Stickoxidbelastung gesenkt und Fahrverbote vermieden werden. Aktuelle Informationen zu den Tempo 30 Regelungen in Berlin finden Sie hier.</p> <p>Dieselfahrzeuge: In einigen deutschen Städten sind <u>ausgewählte Straßenabschnitte</u> für Dieselaautos gesperrt. Hier finden Sie eine Übersicht über die geplanten und geltenden Durchfahrtsverbote in Deutschland für</p>
------------------------------	---

Deutschland

	<p>Grünpfeil: Dieselfahrzeuge. Ein grüner Pfeil (Verkehrszeichen an der Ampel) erlaubt trotz einer roten Ampel an einer Kreuzung das Abbiegen in der angezeigten Richtung. Es muss jedoch vorab kurz angehalten werden, außerdem dürfen Fußgänger und Radfahrer nicht behindert werden (<u>§ 37 Abs. 2 StVO</u>). Andernfalls muss mit einem Bußgeld bzw. einem Punkt in Flensburg gerechnet werden.</p> <p>* Erklärung zur 100 km/h Regelung / zur 100 km/h Plakette:</p> <p>Grundsätzlich ist zwischen den vor dem 8.12.2007 erstzugelassenen Bussen bzw. den ab dem 8.12.2007 erstzugelassenen Bussen zu unterscheiden.</p> <p>Für vor dem 8.12.2007 zugelassene Busse ist noch eine Tempo 100 Plakette erforderlich. Bei diesen Neufahrzeugen erfolgt nach der Abnahme (durch z.B. TÜV, DEKRA) durch die zuständige Zulassungsbehörde eine Eintragung in den Zulassungsschein, dass das Fahrzeug für eine Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h zugelassen ist.</p> <p>Ist keine Eintragung im Zulassungsschein vorhanden, muss der Reisebusunternehmer vom Hersteller eine Fahrzeugbeschreibung/ein Gutachten anfordern, dass der Bus für Tempo 100 km/h geeignet ist. Im Anschluss ist eine Kontaktaufnahme z.B. mit dem TÜV Bad Reichenhall (Prüfung und Zustimmung) erforderlich. Das entsprechende Protokoll muss der zuständigen Zulassungsbehörde für den Eintrag im Fahrzeugbrief vorgelegt werden.</p> <p>Für ab dem 8.12.2007 zugelassene Busse ist (seit Ende 2007) keine Anbringung der Tempo-100-Plakette in Deutschland mehr erforderlich.</p>
SONSTIGES	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestabstand auf Autobahnen 50 m! • Warnwestenpflicht seit dem 1.7.2014 <p>Spätestens seit dem 1. Juli 2014 muss in Deutschland in Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Zug- und Sattelzugmaschinen sowie Kraftomnibussen pro Fahrzeug eine Warnweste mitgeführt werden.</p>
BUSSGELDKATALOG - NEUE VERKEHRSZEICHEN	<p>Hier finden Sie den aktuell geltenden Punktetakatalog (Stand: 1.9.2023) sowie den aktuell geltenden bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog (Stand: 1.9.2023).</p>

Grüne Versicherungskarte empfohlen, sie erleichtert im Schadensfall die Abwicklung.

Situative Winterreifenpflicht

In Deutschland herrscht eine sogenannte situative Winterreifenpflicht d.h. bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eisglätte oder Reifglätte sind Winterreifen vorgeschrieben.

- An Pkw und Lkw unter 3,5 t müssen bei winterlichen Verhältnissen auf allen Achsen Winterreifen montiert sein.
- An Bussen und Lkw über 3,5 t müssen Winterreifen bei winterlichen Verhältnissen auf den Antriebsachsen und den vorderen Lenkachsen montiert sein (siehe § 2 Abs. 3a StVO).

Bestimmungen zu den Winterreifen

Reifen mit M+S-Kennzeichnung werden abgelöst durch solche mit **Alpine-Symbol (Bergpiktogramm mit Schneeflocke)**. Bis **30. September 2024** gibt es für Reifen mit M+S-Kennzeichnung eine Übergangsbestimmung (sie dürfen weiterhin genutzt werden), sofern diese M+S Reifen nicht nach dem 31. Dezember 2017 hergestellt worden sind. Seit dem 1. Jänner 2018 produzierte Winterreifen müssen (z.B. **neben dem M+S Symbol**) mit dem Alpine-Symbol gekennzeichnet sein - siehe auch unter <https://www.autozeitung.de/winterreifen-schneeflocke-191603.html>.

Radarwarn- oder Laserstörgeräte

Gem. § 23 Absatz 1c StVO ist es dem Führer eines Kraftfahrzeuges untersagt, ein **technisches Gerät zu betreiben oder betriebsbereit mitzuführen, das dafür bestimmt ist, Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzuzeigen oder zu stören**. Das gilt insbesondere für Geräte zur Störung oder Anzeige von Geschwindigkeitsmessungen (Radarwarn- oder Laserstörgeräte).

Vom Verbot des § 23 Abs. 1c StVO sind alle technischen Geräte erfasst, die ortsbezogen und ohne weiteres Zutun konkretisiert vor Messstellen warnen (somit auch GPS-Navigationsgeräte, die vor mobilen oder fest installierten Geschwindigkeitsmessstellen oder Blitzampeln warnen).

Rechtsfolgen: Bußgeld EUR 75 + 1 Punkt in Flensburg (siehe unter Kraftfahrt-Bundesamt - Punkte-katalog) + Beschlagnahme des Gerätes.

Nutzung elektronischer Geräte (z.B. Handyverbot)

Wer ein Fahrzeug führt, darf ein elektronisches Gerät nur benutzen, wenn hierfür das Gerät weder aufgenommen noch gehalten wird und entweder nur eine Sprachsteuerung oder Vorlesefunktion genutzt wird oder zur Bedienung und Nutzung des Gerätes nur eine kurze den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen angepasste Blickzuwendung zum Gerät bei gleichzeitig entsprechender Blickabwendung vom Verkehrsgeschehen erfolgt oder erforderlich ist.

Der Bußgeldregelsatz für die unberechtigte **Benutzung eines elektronischen Gerätes**, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist, beträgt EUR 100 (inkl. 1 Punkt in Flensburg). Sofern dadurch andere gefährdet werden, beträgt das Bußgeld EUR 150 (inkl. 2 Punkten in Flensburg). Siehe auch unter Kraftfahrt-Bundesamt -Punkte-katalog.

Auf die **Nutzung eines elektronischen Gerätes im KFZ** nimmt der § 23 Abs. 1a und 1b StVO Bezug. Zu den elektronischen Geräten im Sinne der StVO zählen Geräte der Unterhaltungselektronik oder Geräte zur Ortsbestimmung, insbesondere Mobiltelefone oder Autotelefone, Berührungsbildschirme, tragbare Flachrechner, Navigationsgeräte, Fernseher oder Abspielgeräte mit Videofunktion oder Audiorekorder. Ein auf dem Kopf getragenes visuelles Ausgabegerät, insbesondere eine Videobrille, darf nicht benutzt werden. Verfügt das Gerät über eine Sichtfeldprojektion, darf dieses für fahrzeugbezogene, verkehrszeichenbezogene, fahrtbezogene oder fahrtbegleitende Informationen benutzt werden.

Rettungsgasse

Sofern man auf einer Autobahn oder Außerortsstraße keine vorschriftsmäßige **Gasse zur Durchfahrt von Polizei- oder Hilfsfahrzeugen (Rettungsgasse)** bildet, obwohl der Verkehr stockt, muss man mit einem Bußgeld von EUR 200 rechnen. Wer dadurch Polizei- oder Hilfsfahrzeuge behindert, muss mit einem Bußgeld von EUR 240,- bzw. im Falle einer Gefährdung von EUR 280 rechnen. In allen Fällen erfolgt darüber hinaus der Eintrag von 2 Punkten im Verkehrszentralregister in Flensburg.

3. UMWELTZONEN

„Plakettenverordnung“ - Kennzeichnung emissionsarmer Fahrzeuge

Im Zuge der Umsetzung der so genannten deutschen „Plakettenverordnung“ (seit dem 1.1.2005 gelten europaweit Grenzwerte für Feinstaub; die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, zur Einhaltung dieser Grenzwerte Luftreinhaltepläne etc. aufzustellen) dürfen die Kommunen im Falle einer erhöhten Emissionsbelastung **lokale Verkehrsbeschränkungen für so genannte „Umweltzonen“** anordnen. Die ersten deutschen Städte haben bereits per 1.1.2008 Umweltzonen eingeführt;

Derzeit gelten in **39 Städten** derartige Beschränkungen; in allen Städten gilt die strengere **3. Stufe**. D.h., es dürfen grundsätzlich nur Fahrzeuge (auch österreichische) der Schadstoffgruppe 4 (grüne Plakette) in die Umweltzone fahren; für Fahrzeuge mit einer roten oder gelben Plakette gilt ein Fahrverbot.

(Ergänzender Hinweis: bis Ende 2023 gab es in 58 deutschen Städten Umweltzonen, zwischenzeitlich wurden in 19 Städten die Umweltzonen aufgehoben - siehe hier bzw. hier; d.h., in diese Innenstädte dürfen wieder Fahrzeuge schlechterer Schadstoffgruppen einfahren).

Eine Übersicht über die bestehenden Umweltzonen bzw. die jeweilige Stufe der Umweltzone finden Sie unter <http://gis.uba.de/website/umweltzonen/lrp.php> bzw. <http://gis.uba.de/website/umweltzonen/umweltzonen.php>.

Die Kennzeichnung der besonders feinstaubgefährdeten Gebiete erfolgt durch das Verkehrszeichen „Umweltzone“ sowie ein Zusatzzeichen; dieses regelt, mit welcher Plakettenfarbe Fahrzeuge in der Umweltzone Zufahrt haben. Auch ausländische Fahrzeugbesitzer müssen - sofern sie in eine Umweltzone fahren - ihr Kraftfahrzeug mit der entsprechenden Plakette kennzeichnen. Innerhalb der Umweltzone gilt eine Plakettenpflicht! Es besteht somit keine generelle Plakettenpflicht; nur wer tatsächlich in einer „Umweltzone“ fahren will, muss den Emissionsgrad des Fahrzeuges durch Anbringen einer Plakette ausweisen. Die Plakette muss gut sichtbar an der Innenseite der Windschutzscheibe angebracht werden. Die einem Kraftfahrzeug zugeordnete Plakettenfarbe (grün, gelb bzw. rot) ergibt sich aus der jeweiligen Schadstoffemissionsklasse und einem gegebenenfalls nachgerüsteten Partikelminderungssystem.

Die Plaketten (diese gelten bundesweit in jeder Umweltzone) sind bei den deutschen Zulassungsbehörden sowie den technischen Überwachungsvereinen (TÜVs, GTÜ, Dekra) bzw. in über 30.000 Werkstätten (also fast allen Werkstätten in Deutschland) erhältlich.

BEZUGSMÖGLICHKEIT IN DEUTSCHLAND:

TÜV SÜD AG

D-80686 München, Westendstraße 199

Tel: +49/89/5791-0; Fax: +49/89/5791-1551

E-Mail: info@tuev-sued.de

Internet: www.tuev-sued.de bzw.

http://www.tuev-sued.de/tuev_sued_konzern/standorte/europa/deutschland/muenchen

Die Plaketten erhält - nach erfolgtem Nachweis der Schadstoffgruppe (im Zulassungsschein) bzw. des Zulassungsdatums - **sowohl der Fahrer als auch der Unternehmer** (der Vorgang dauert ca. 10 Minuten). Die entsprechende Plakette wird von der Zulassungsstelle, dem TÜV bzw. den autorisierten Werkstätten **nach einer kurzen Prüfung der Zulassungsunterlagen sofort ausgehändigt**. Die Umweltplakette kann auch online gekauft werden.

Die Plaketten gelten bundesweit in jeder Umweltzone. Die Gültigkeit der Plakette ist nicht befristet. Eine neue Plakette wird nur dann benötigt, wenn das Fahrzeug umgemeldet wird und sich dabei das KFZ-Kennzeichen ändert (denn die auf der Plakette eingetragene Nummer muss mit dem KFZ-Kennzeichen übereinstimmen).

Weitere Informationen finden Sie unter: http://www.tuev-sued.de/auto_fahrzeuge/feinstaub-plakette/feinstaubplakette_ausland/a_ch_feinstaub-plakette bzw. http://www.tuev-sued.de/auto_fahrzeuge/feinstaub-plakette

BEZUGSMÖGLICHKEIT IN ÖSTERREICH:

Wir möchten Sie darüber informieren, dass österreichische Fahrzeugbesitzer/Firmen die für die deutschen Umweltzonen erforderlichen Umweltplaketten (Feinstaub) auch direkt über die DEKRA Austria Automotive GmbH bestellen können. In diesem Fall sind per E-Mail: kundencenter@dekra.com oder per Fax - Kopien der erforderlichen Fahrzeugpapiere (Typenschein oder COC-Papier - aus denen die Emissionsklasse hervorgehen sollte) zu übermitteln. Die Plaketten werden dann (inkl. des Zahlscheines) per Post übermittelt: Je Plakette ist ein Betrag von EUR 12,- (inkl. Steuer zzgl. Versandkosten) zu entrichten (siehe [hier](#)).

DEKRA Austria Automotive GmbH

MAN-Strasse 1

A-2333 Leopoldsdorf bei Wien

Telefon +43 2235 40 900

Telefax +43 2235 40 900-22

E-Mail: office.at@dekra.com

Internet: [kontaktformular \(dekra.at\)](http://kontaktformular.dekra.at)

Online Bezugsmöglichkeit:

- Kraftfahrzeugzulassungsstelle Berlin:
<https://www.berlin.de/labo/kfz/dienstleistungen/feinstaubplakette.shop.php>
- TÜV Süd: http://www.tuev-sued.de/auto_fahrzeuge/feinstaub-plakette/feinstaubplakette_ausland
- DEKRA: <http://www.dekra.de/umweltzone>
- GTÜ: <http://www.gtue.de/apps2/feinstaub/international/index.php>

Weitere Informationen zum Thema Umweltzonen in Deutschland finden Sie unter den folgenden Links:

zum Thema Umweltzonen in Deutschland finden Sie unter den folgenden Links:

[Umweltzonen, Durchfahrtsbeschränkungen und Luftreinhaltepläne \(uba.de\)](#)

[BMUV: Umweltplakette und Umweltzone](#)

[Umweltzonen in Deutschland | Umweltbundesamt](#)

Umweltzonen - Ausnahmen von den Einfahrtsbeschränkungen für Reisebusse

Einige Städte/Umweltzonen sehen jetzt Ausnahmen von den Einfahrtbeschränkungen für Reisebusse vor. Ausnahmegenehmigungen werden von den zuständigen Behörden (den jeweiligen Stadtverwaltungen) jedoch unterschiedlich geregelt; die entsprechenden Regelungen können deshalb nur über die örtlich zuständigen Behörden erfragt und beantragt werden.

Reisebusse mit gelber Plakette dürfen einige deutsche Städte nicht mehr befahren.

Wer ohne die erforderliche Plakette in eine Umweltzone fährt, erhält eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 100 - siehe im [bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog](#) (Luftverunreinigung)

Informationen zur Kölner Umweltzone

In Köln dürfen Reisebusse der Schadstoffgruppe 3 (gelbe Plakette), für die technisch keine Nachrüstung möglich ist und die vor dem 1. Januar 2008 auf den Fahrzeughalter beziehungsweise die Fahrzeughalterin zugelassen worden sind, die Umweltzone befahren. Die Nichtnachrüstbarkeit muss von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, von einem von einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation (TÜV, DEKRA, GTÜ oder KÜS) betrauten Prüferingenieur oder von einer zur Untersuchung der Abgase amtlich anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt bescheinigt werden. Diese Bescheinigung ist bei jeder Fahrt in der Umweltzone mitzuführen und im stehenden Fahrzeug, zum Beispiel beim Parken, hinter der Windschutzscheibe auszulegen. Details sowie die Kontaktdaten siehe unter <https://www.stadt-koeln.de/service/produkt/wer-darf-der-umweltzone-ohne-plakette-fahrenbzw>.

[Fragen und Antworten zur Erweiterung der Umweltzone 2019 - Stadt Köln \(stadt-koeln.de\)](#) (hier finden Sie auch die Kontaktdaten bei Rückfragen).

Informationen zur Hannover Umweltzone

Anmerkung: In Hannover wurde die Umweltzone im Februar 2024 abgeschafft (siehe [hier](#)).

Informationen zur Münchner Umweltzone

Informationen zu den Umweltzonen, den Fahrverboten für Dieselfahrzeuge bzw. den Tempo-30-Limits in der Stadt München finden Sie unter den folgenden Links:

[Umweltzone München - Landeshauptstadt München \(muenchen.de\)](#)

[Fahrverbot für Euro 4 Diesel in München | ADAC](#)

[Diesel-Fahrverbot München: Tempo 30 statt Verschärfung \(adac.de\)](#)

[München unterwegs | Umweltzone \(muenchenunterwegs.de\)](#)

[Diesel-Fahrverbot - was Sie wissen müssen | IHK München \(ihk-muenchen.de\)](#)

4. EINFahrTSREGELUNGEN

München

Am 15.11.2017 ist das Reisebus-Verbot auf dem Max-Joseph-Platz in München in Kraft getreten. Das Aus- und Einsteigenlassen von Fahrgästen ist seit diesem Tag nicht mehr möglich. Reisebusse können die Maximilianstraße nur noch bis zur Höhe Alfons-Goppel-Straße befahren und müssen dann nach rechts in die Alfons-Goppel-Straße abbiegen, weil es dahinter keine ausreichende und verkehrssichere Wendemöglichkeit gibt.

Weitere Informationen finden Sie unter nachfolgenden Links der Stadt München:

<http://www.muenchen.de/dienstleistungsfinder/muenchen/1078430/>

<http://www.muenchen.de/dienstleistungsfinder/muenchen/1078417/n0/>

Nürnberg - Geänderte Zufahrtsregelung für die Innenstadt

Die Einfahrt in die Innenstadt (Augustinerstraße über das Hallertor) und die Benutzung des dortigen Bushaltestreifens ist grundsätzlich nicht gestattet.

Mögliche **Ausnahmen** finden Sie [hier](#).

Die Zufahrtsgenehmigung können Sie hier beantragen:

Congress- und Tourismus-Zentrale Nürnberg

Telefon: +49 (0)911 2336-0

Fax: +49 (0)911 2336-166

E-Mail: tourismus@nuernberg.de

Internet: <https://tourismus.nuernberg.de/reiseindustrie/infos-service/sonderregelung-busanfahrt/>

Die **Anfahrt der Augustinerstraße** ist für Reisebusse grundsätzlich nicht möglich. Die Anfahrt der Augustinerstraße ist laut einer Veröffentlichung der Congress- und Tourismus-Zentrale Nürnberg nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

Anfahrt mit einer Zufahrtsgenehmigung

Reisebusse mit **mobilitätseingeschränkten Personen**, die einen Gästeführer an Bord haben, dürfen die Augustinerstraße befahren. Die Gästeführer müssen eine Ausnahmegenehmigung mit sich führen und können sich eine Zufahrtsgenehmigung von der Congress- und Tourismus-Zentrale Nürnberg ausstellen lassen.

Für Busse mit mobilitätseingeschränkten Personen kann die Zufahrt im Einzelfall mittels einer kostenpflichtigen Ausnahmegenehmigung (nach §46 StVO) erfolgen. Die Erteilung erfolgt ausschließlich online über <https://busslots.nuernberg.de>.

Unter diesem Link findet man auch ein Benutzerhandbuch - siehe [hier](#) - mit detaillierten Erläuterungen zu den Funktionen sowie einen FAQ-Bereich. Jede Ausnahmegenehmigung gilt einmalig für den jeweils beantragten Zeitslot. Sie muss dem Wachpersonal vor Ort vorgezeigt werden.

Für das Absetzen sowie für das Abholen der Gäste ist jeweils eine eigene Genehmigung erforderlich.

Einfahrten ohne eine gültige Ausnahmegenehmigung oder das Überziehen der Haltedauer erfüllen den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit. Der Stadt Nürnberg steht hier das Recht zur Ahndung zu. Im Wiederholungsfalle prüft die Stadt Nürnberg, ob weitere Ausnahmegenehmigungen ausgestellt werden können.

Anfahrt von Hotels in der Altstadt

Wenn gebuchte Hotels nicht über einen anderen Zugangsweg angefahren werden können, darf der Omnibus die Gäste - ohne Beantragung eines Zeitslots - beim Hotel absetzen bzw. abholen. In diesem Fall muss jedoch die Buchungsbestätigung des entsprechenden Hotels vorgezeigt werden können.

Eine solche Ausnahmeregelung gilt jedoch nicht für Restaurants bzw. Museen.

Die Zufahrtsgenehmigung muss im Bus gut sichtbar in der Frontscheibe platziert werden.

Eine Übersicht über die Busparkplätze sowie die Ein- und Ausstiegsmöglichkeiten im Stadtgebiet Nürnberg finden Sie [hier](#).

Die Sonderregelungen für die Busanreise während des Christkindlesmarktes vom 25. November bis 24. Dezember finden Sie [hier](#).

Passau - Durchfahrtsverbot für Omnibusse in der Innenstadt

Die Stadt Passau hat seit 14.08.2019 das bereits seit 1983 bestehende Durchfahrtsverbot in der Innenstadt für Lkw über 7,5 t auf Reisebusse ausgeweitet. Das Fahrverbot gilt zwischen Karolinenplatz und den Grenzübergängen in der Innenstadt, da Reisebusse wegen ihrer Länge häufig große Probleme haben die Engstellen zu durchfahren (Ausnahme: Ziel- und Quellverkehr).

Stuttgart - Fahrverbote für Diesel-Kraftfahrzeuge, wie z.B. Reisebusse

Seit 1.1.2019 gilt für das gesamte Stadtgebiet Stuttgarts ein Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit Dieselmotoren der Abgasnorm IV und schlechter, so auch für EURO IV-Reisebusse. Seit dem 1. Juli 2020 gilt weiters in der sogenannten kleinen Umweltzone (Bereich des Talkessels; Stadtbezirke Bad Cannstatt, Feuerbach, Zuffenhausen) ein Fahrverbot für Diesel-Kraftfahrzeuge der Abgasnorm Euro V und schlechter. Lediglich Diesel-Kraftfahrzeuge der Abgasnorm Euro IV dürfen im Stuttgarter Stadtgebiet fahren.

Details dazu finden Sie unter:

[Diesel-Verkehrsverbote: Ausnahmegenehmigungen beantragen | Landeshauptstadt Stuttgart](#)
[Diesel-Verkehrsverbot | Landeshauptstadt Stuttgart](#)

5. GEWERBERECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Verkehrsart und damit verbundene Transitfahrten oder Leerfahrt	Genehmigungspflicht	Genehmigung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
andere EU-Linienverkehre, einschließlich jener Sonderformen des Linienverkehrs, die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer nicht vertraglich vereinbart sind	Ja	zuständige Behörde des Mitgliedstaates, in dem sich der Ausgangspunkt des Verkehrs befindet In Österreich: Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) Abt. IV/ST4 - Straßenpersonen- und Güterverkehr Radetzkystr. 2, 1030 Wien Ansprechpartnerin: Frau Sylvia Funk-Poppe T: +43 1 71162 65-5883 E: sylvia.funk-poppe@bmk.gv.at W Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und	- Genehmigung - Gemeinschaftslizenz - Fahrausweispflicht - EU-Linienverkehrsgenehmigung

Deutschland

		<p>Technologie (BMK) Siehe auch hier</p> <p><u>In Deutschland:</u> Unternehmer aus der EU können einen solchen Antrag auch bei der für den <u>deutschen Zielort zuständigen Behörde</u> der einzelnen Bundesländer stellen.</p> <p>Mitgliedstaaten, welche zugleich Erteilungsbehörde für die Genehmigung sind, kommunizieren ausschließlich über das Bundesamt für Logistik und Mobilität Referat V3 Postfach 19 01 80 50498 Köln T: +49 221 5776-0 E: V3@balm.bund.de W Startseite - Bundesamt für Logistik und Mobilität</p>	
Sonderformen des Linienverkehrs, die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer vertraglich geregelt sind. (Beförderungsvertrag)	Nein, sofern der Beförderungsvertrag mitgeführt wird/vorgelegt werden kann	<p>Länderbehörden in Deutschland</p> <p>Mitgliedstaaten, welche zugleich Erteilungsbehörde für die Genehmigung sind, kommunizieren ausschließlich über das Bundesamt für Logistik und Mobilität Referat V3 Postfach 19 01 80 50498 Köln T: +49 221 5776-0 E: V3@balm.bund.de W Startseite - Bundesamt für Logistik und Mobilität</p>	<p>- <u>Gemeinschaftslizenz</u> - Beförderungsvertrag</p> <p><u>Achtung:</u> Der Beförderungsvertrag muss im Original bzw. in einer beglaubigten Kopie (eine einfache Kopie reicht nicht aus) vorgelegt werden</p>
Gelegenheitsverkehr	Nein		<p>- <u>Gemeinschaftslizenz</u> - Fahrtenblatt</p> <p>Vor jeder Fahrt ist ein Fahrtenblatt entweder vom Transportunternehmen oder vom Fahrer in doppelter Ausfertigung auszufüllen. Die Durchschrift des Fahrtenblattes verbleibt beim Unternehmen. Das Original ist während der gesamten Dauer der Fahrt im Fahrzeug mitzuführen und den Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen. Die Fahrtenblätter sind Bestandteil eines erteilten Fahrten-</p>

			blattheftes. Die Fahrtenblatthefte werden von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Verkehrsunternehmer ansässig ist oder von durch sie benannten Stellen ausgegeben. Die Fahrtenblatthefte verbleiben im Unternehmen.
--	--	--	---

*Ergänzend möchten wir Sie auf die [Verordnung 361/2014](#) aufmerksam machen.

6. STEUERN / ABGABEN

Bei grenzüberschreitenden Personenbeförderungen mit Omnibussen wird differenziert zwischen dem Linienverkehr und dem Gelegenheitsverkehr. Zusätzlich wird unterschieden zwischen Verkehren innerhalb der EU bzw. Verkehren, bei denen eine Drittlandsgrenze aus der/in die EU überschritten wird. Nachstehende Tabelle nimmt nur auf den Gelegenheitsverkehr Bezug.

<u>Sonderregelung bei der grenzüberschreitenden Personenbeförderung in Deutschland; Gelegenheitsverkehr - keine Drittlandsgrenze:</u>	<u>Gelegenheitsverkehr nach Deutschland über Drittlandsgrenze:</u>
<p>Leistungen gegenüber Privatpersonen: Österreichische Omnibusunternehmer, die grenzüberschreitende Personenbeförderungen mit <u>nicht im Inland (in Deutschland) zugelassenen Kraftomnibussen</u> durchführen (und keine Drittlandsgrenze überqueren), haben dies (vor der erstmaligen Ausführung) dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen (das Formular „USt 1 TU - Anzeige über die grenzüberschreitende Personenbeförderung mit Kraftomnibussen - § 18 Abs. 12 Satz 1 UStG/Umsatzsteuergesetz“ - finden Sie unter dem am Ende der Tabelle genannten Link).</p> <p style="color: red;">Die bisher erforderliche Bescheinigung des dt. Finanzamtes ist entfallen und braucht weder beantragt noch mitgeführt zu werden.</p> <p>Berechnungsbasis für die Umsatzsteuer ist der Fahrpreis, wobei dieser im Verhältnis des deutschen und österreichischen Streckenanteiles aufzuteilen ist.</p> <p>Der deutsche Steuersatz beträgt 19 %.</p> <p>Für die Besteuerung gelten die folgenden Regelungen: Bei der Wahl des allgemeinen Besteuerungsverfahrens gilt eine Registrierungspflicht beim zuständigen deutschen Finanzamt (Finanzamt München II - die Kontaktdaten folgen). Die Registrierung hat in diesem Fall zusätzlich über die Vordrucke „Fragebogen zur umsatzsteuerlichen Erfassung von im Ausland ansässigen Unternehmen“ bzw. das zugehörige Einlageblatt zu erfolgen (die Vordrucke 034800 bzw. 034801 finden</p>	<p>I/ Beförderungseinzelbesteuerung Bei österreichischen Omnibusunternehmern, die grenzüberschreitende Personenbeförderungen mit <u>nicht im Inland (in Deutschland) zugelassenen Kraftomnibussen</u> durchführen, die bei der Ein- und Ausreise eine Drittlandsgrenze (Grenze zwischen der Schweiz und Deutschland und an den Seehäfen) überqueren, wird die Besteuerung in der Regel an der Grenze durch die zuständige Zolldienststelle durchgeführt.</p> <p>Die Umsatzsteuer wird in diesem Fall aus Vereinfachungsgründen im Verfahren der Beförderungseinzelbesteuerung auf der Grundlage eines Durchschnittsbeförderungsentgelts berechnet; dieses beträgt 4,43 Cent je Personenkilometer. Die zu entrichtende Umsatzsteuer beträgt bei einem Steuersatz von 19 % daher 0,84 Cent für jeden in Deutschland zurückgelegten Personenkilometer.</p> <p>Die maßgebliche Zahl der Personenkilometer ergibt sich durch Vervielfachung der Anzahl der beförderten Personen mit der Anzahl der Kilometer der im Inland zurückgelegten Beförderungsstrecke (tatsächlich im Inland durchgefahrene Strecke).</p> <p>Besteuerungsverfahren - Beförderungseinzelbesteuerung: Der Beförderungsunternehmer hat für jede einzelne Fahrt bei der Ein- oder Ausreise bei der Zolldienststelle an der Drittlandsgrenze eine Steuererklärung in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Die Zolldienststelle, die auch die Steuerklärungsvordrucke vorrätig hält, setzt die Steuer auf beiden Ausfertigungen fest.</p>

Sie unter dem am Ende der Tabelle genannten Link). Es sind Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie eine jährliche Umsatzsteuererklärung an das zuständige Finanzamt abzugeben.

Sonderregelung EU-OSS Verfahren:

Österreichische Omnibusunternehmer, die grenzüberschreitende Personenbeförderungen im Gelegenheitsverkehr mit nicht in Deutschland zugelassenen Omnibussen (die bei der Ein- oder Ausreise KEINE Drittlandsgrenze überqueren) an Nichtunternehmer erbringen und bis zum 31.6.2021 in Deutschland im allgemeinen Besteuerungsverfahren registriert waren und die auf den inländischen Streckenanteil der Beförderung entfallende Umsatzsteuer an das deutsche Finanzamt (Finanzamt München II) abgeführt haben, können seit dem 1. Juli 2021 das **besondere Besteuerungsverfahren (EU-OSS Verfahren im Herkunftsland)** nutzen und die Besteuerung über das österreichische Portal FinanzOnline vornehmen. Die oben erwähnte Anzeige gem. § 18 Abs. 12 Satz 1 UStG ist weiterhin erforderlich.

In der Steuererklärung müssen Sie Ihre Registrierungsnummer, den Besteuerungszeitraum und die der Sonderregelung unterliegenden Umsätze für jeden Mitgliedstaat angeben. Auch wenn Sie keine Umsätze im betreffenden Kalendervierteljahr ausgeführt haben, müssen Sie eine Steuererklärung (sog. Nullmeldung) bis zu den Terminen 30.4., 31.7., 31.10. und 31.1. des Folgejahres abgeben.

Die Vergütung von Vorsteuerbeträgen können Sie in diesem Fall im Vorsteuer-Vergütungsverfahren beantragen (Details dazu folgen im nächsten Punkt).

Leistungen gegenüber Unternehmen (die über eine gültige UID-Nummer verfügen):

Achtung: Seit dem 1.10.2013 kommt bei Personenbeförderungen durch ein österreichisches Busunternehmen im Auftrag eines Unternehmens das Reverse Charge System nicht mehr zur Anwendung. **Das heißt, Steuerschuldner ist in solchen Fällen ausschließlich das Busunternehmen.** Die auf den inländischen (deutschen) Streckenanteil der Beförderung entfallende Umsatzsteuer wird im **allgemeinen Besteuerungsverfahren** erhoben. Beantragung einer deutschen Steuernummer (Vor-drucke 034800 bzw. 03480) bzw. Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie einer jährlichen Umsatzsteuererklärung erforderlich.

Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen

- Voranmeldungszeitraum ist regelmäßig (bei einer Steuerschuld zwischen EUR 1.000,- und EUR 7.500,-) das Kalendervierteljahr.

Der Beförderungsunternehmer erhält nach der Entrichtung der Steuer eine Ausfertigung mit der Steuerquittung zurück; diese Unterlagen sind während der Fahrt mitzuführen.

Das Formular 2603 für die Steuerfestsetzung finden Sie hier bzw. hier.

Bei der Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland über eine Drittlandsgrenze ist bei der Zolldienststelle eine weitere Steuererklärung abzugeben, wenn sich die Zahl der Personenkilometer geändert hat.

Bei der Beförderungseinzelbesteuerung werden keine Vorsteuerbeträge berücksichtigt. Der Beförderungsunternehmer kann jedoch die **Vergütung von Vorsteuerbeträgen im Vorsteuer-Vergütungsverfahren beantragen**, wenn die Vorsteuern im Zusammenhang mit einer Personenbeförderung stehen, die der Beförderungseinzelbesteuerung unterlegen hat (Details dazu folgen unten).

Hinweis:

Die Beförderungseinzelbesteuerung ist in vielen Fällen (bei einem zu mehr als der Hälfte besetzten Bus) ggf. erheblich teurer als die reguläre Besteuerung. Der Busunternehmer hat die Möglichkeit (§ 16 Abs. 5b UStG), nach Ablauf eines Kalenderjahres **auf Antrag** an Stelle der Beförderungseinzelbesteuerung **das reguläre (allgemeine) Besteuerungsverfahren zu wählen** und eine Steuererklärung beim zuständigen Finanzamt (Finanzamt München II - Bearbeitungsstelle Straubing) abzugeben. Berechnungsbasis für die Umsatzsteuer ist in diesem Fall der Fahrpreis, der auf den inländischen (deutschen) Streckenanteil entfällt. Die Höhe der anzurechnenden Umsatzsteuer ist durch Vorlage aller im Verfahren der Beförderungseinzelbesteuerung von den Zolldienststellen ausgehändigten Durchschriften der Umsatzsteuererklärung mit allen Steuerquittungen nachzuweisen.

Dabei bekommt der Busunternehmer die zu viel bezahlte Personenbeförderungssteuer (bei einem vollen Bus sind das nach Erfahrungssätzen ungefähr die Hälfte des an der Grenze bezahlten Betrages) wieder zurückerstattet und kann sich die Vorsteuer auf die Tankrechnungen im Besteuerungsverfahren holen:

Vorteile:

- o geringere Steuerlast, weil 19 % USt. (in vielen Fällen - abhängig vom konkreten Einzelfall) niedriger ist als die Personenbeförderungssteuer
- o Erstattung der Vorsteuern ohne Beachtung von Fristen (30.09.!) und ohne Beachtung von Mindestgrenzen (50 EUR) und erheblich schnellere Verfügbarkeit, weil die Veranlagung im regulären

<p>Die Voranmeldungen sind elektronisch über das sog. ELSTER-Verfahren an das zuständige Finanzamt zu übermitteln. Es ist eine vorherige Authentifizierung nötig - siehe hier bzw. hier - es genügt die kostenfreie Zertifikatsdatei.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jedoch ist der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum, wenn die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als EUR 7.500,- betragen hat. • Beträgt die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als EUR 1.000,- kann das Finanzamt den Beförderungsunternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreien. • Es besteht die Möglichkeit, eine Dauerfristverlängerung zu beantragen und somit die Verpflichtung zur Abgabe und Zahlung der berechneten Umsatzsteuer um 1 Monat zu verlängern. • Die Vorauszahlungen sind in EUR zu begleichen. <p>Abgabe einer Umsatzsteuer-Jahreserklärung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bis zum 31. Juli des Folgejahres hat der Unternehmer - unabhängig davon, ob USt-Voranmeldungen abgegeben wurden oder nicht und auch unabhängig davon, ob Umsätze in Deutschland erzielt wurden oder nicht - elektronisch eine Umsatzsteuererklärung/ Umsatzsteuerjahreserklärung für das Kalenderjahr abzugeben, gegebenenfalls eine Nullmeldung. Weitere Auskünfte hierzu erteilt das zuständige Finanzamt. <p><u>Zuständiges Finanzamt:</u> Finanzamt München Abteilung II, Bearbeitungsstelle Straubing PF 0211, D-94302 Straubing Tel.: (+49) 89/1252-0 Fax: (+49) 89/1252-2888 bzw. 2222 E-Mail: poststelle-sr@famuc.bayern.de</p>	<p>Besteuerungsverfahren normalerweise in 1 Monat abgeschlossen ist und der Betrag zeitgleich erstattet wird.</p> <p>Sonderregelung EU-OSS Verfahren: Unternehmer, die am EU-OSS-Verfahren teilnehmen, haben bei der Einreise über eine Drittlandsgrenze die Zolldienststelle auf das besondere Besteuerungsverfahren hinzuweisen. Es wird in diesem Fall keine Steuer festgesetzt. Bei der Ausreise ist eine weitere Meldung bei der Zolldienststelle erforderlich.</p> <p>Für vor der Teilnahme am EU-OSS-Verfahren im Rahmen der Beförderungseinzelbesteuerung gezahlte Steuerbeträge ist eine Anrechnung dieser im besonderen Verfahren nicht möglich. Im EU-OSS-Verfahren werden keine Vorsteuerbeträge berücksichtigt. Der Beförderungsunternehmer kann jedoch die Vergütung von Vorsteuerbeträgen im Vorsteuer-Vergütungsverfahren beantragen, wenn die Vorsteuern im Zusammenhang mit einer Personenbeförderung stehen, die dem besonderen Verfahren unterlegen hat und für die die Steuer entrichtet wurde.</p>
--	---

- **Formular** Anzeige über die grenzüberschreitende Personenbeförderung mit Kraftomnibussen - § 18 Abs. 12 Satz 1 UStG/Umsatzsteuergesetz
- **Antrag** für die Umsatzsteuer-Voranmeldung beim Finanzamt München Abt. II für österreichische Unternehmer (Erteilung einer deutschen Steuernummer)
Fragebogen zur umsatzsteuerlichen Erfassung von im Ausland ansässigen Unternehmen (insgesamt: 9 Seiten, Vordruck 034800) - unter Ziffer 3.7 können Sie gleichzeitig eine deutsche UID-Nummer beantragen (die andernfalls zentral vom Bundeszentralamt für Steuern vergeben wird).
Einlageblatt zum Fragebogen zur umsatzsteuerlichen Erfassung von im Ausland ansässigen Unternehmern (Vordruck 034801)
- **Merkblatt des deutschen Bundesministeriums der Finanzen (BMF)** zum Thema „Umsatzbesteuerung von grenzüberschreitenden Personenbeförderungen mit Omnibussen, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind“ (Stand: 1. April 2024)

Nachstehend noch einige **ergänzende Hinweise**:

Vorsteuern können im Wege des **Vergütungsverfahrens** (Unternehmer, die in Deutschland keine steuerbaren Umsätze ausführen) oder des **Veranlagungsverfahrens** (Unternehmen, die in Deutschland steuerpflichtige Lieferungen und Leistungen ausgeführt haben - über eine Steuernummer verfügen) beantragt werden.

Achtung: Zum 1.1.2010 wurde das **Vorsteuer-Vergütungsverfahren** (Vergütung von in anderen EU-Ländern angefallenen Vorsteuern) **deutlich vereinfacht**; der Antrag ist nunmehr in dem Staat einzureichen, in dem der Antragsteller ansässig ist (die Anträge werden vom Sitzfinanzamt des Ansässigkeitsstaates an den Erstattungsstaat weitergeleitet; es gilt das Recht des Erstattungsstaates).

Achtung: Für **Rechnungen sind Pflichtangaben vorgeschrieben**, damit sie beim Vorsteuerabzug berücksichtigt werden können (siehe § 14 UStG)!

- **Vorsteuer-Vergütungsverfahren**

Hat eine österreichische Firma in Deutschland **keine steuerbaren Umsätze**, besteht ein Anspruch auf die Vergütung gezahlter Vorsteuern.

Der Antrag für die Vorsteuervergütung ist seit dem 1.1.2010 ausschließlich in dem Staat einzureichen, in dem der Antragsteller ansässig ist (die Anträge werden vom Sitzfinanzamt des Ansässigkeitsstaates an den Erstattungsstaat weitergeleitet; es gilt das Recht des Erstattungsstaates). Für die Vergütung der Vorsteuerbeträge im Vorsteuervergütungsverfahren ist in Deutschland weiterhin das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), Dienstsitz Schwedt, <http://www.bzst.de/>, zuständig. Eine unmittelbare Übermittlung des Vergütungsantrags vom österreichischen Unternehmer an das BZSt ist seit dem 1.1.2010 nicht mehr möglich.

Die **Vergütung ist binnen neun Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres**, in dem der Vergütungsanspruch entstanden ist, zu beantragen. Hierbei handelt es sich um eine **Ausschlussfrist!**

Der Unternehmer hat die Vergütung selbst zu berechnen. Dem Vergütungsantrag sind auf elektronischem Weg die Rechnungen (welche die enthaltene Umsatzsteuer gesondert ausweisen sollten) und Einfuhrbelege beizufügen, wenn das Entgelt für den Umsatz oder die Einfuhr mindestens EUR 1.000, bei Rechnungen über den Bezug von Kraftstoffen mindestens EUR 250 beträgt. Bei begründeten Zweifeln an dem Recht auf Vorsteuerabzug in der beantragten Höhe kann das BZSt verlangen, dass die Vorsteuerbeträge - unbeschadet der Frage der Rechnungshöhe - durch Vorlage von Rechnungen und Einfuhrbelegen im Original nachgewiesen werden. Eine schriftliche Bescheinigung zur Bestätigung der Unternehmereigenenschaft ist nicht mehr beizufügen.

Bei einem jährlichen **Vergütungsantrag** muss die beantragte Vergütung mindestens EUR 50 betragen. Sofern innerhalb des Jahres eine Vergütung beantragt wird, muss diese mindestens EUR 400 betragen.

Das BZSt hat den Vergütungsantrag eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers grundsätzlich innerhalb von vier Monaten und zehn Tagen nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen abschließend zu bearbeiten und den Vergütungsbetrag auszuzahlen. Die Bearbeitungszeit verlängert sich bei Anforderung weiterer Informationen zum Vergütungsantrag durch das BZSt auf längstens acht Monate. Der Bescheid über die Vergütung von Vorsteuerbeträgen wird in elektronischer Form übermittelt. Informationen zu diesem Thema finden Sie [hier](#).

- **Vorsteuerabzug**

Unternehmen, die in Deutschland **steuerpflichtige Leistungen oder Lieferungen** ausgeführt haben, unterliegen dem **normalen Besteuerungsverfahren (Veranlagungsverfahren)** und haben damit auch Anspruch auf Durchführung des Vorsteuerabzuges oder die Vergütung gezahlter Vorsteuern. Diese Regelung gilt auch für jene österreichischen Unternehmen, die nach § 13b UStG als Leistungsempfänger Schuldner der deutschen Umsatzsteuer sind (immer dann der Fall, wenn ein österreichisches Unternehmen in Deutschland Leistungen eines ausländischen Unternehmers empfängt).

Das österreichische Unternehmen muss bei einem deutschen Finanzamt (dasjenige, in dessen Sprengel der Sitz oder die Betriebsstätte liegt) eine Steuernummer beantragen und regelmäßig eine Umsatzsteuererklärung abgeben. Im Rahmen der Veranlagung findet dann der Vorsteuerabzug statt; die Umsatzsteuerschuld übersteigende Vorsteuern werden erstattet.

Zuständig für österr. Unternehmen ohne Sitz in Deutschland ist das Finanzamt München, Abt. II, Bearbeitungsstelle Straubing, Tel.: +49/89/1252-0, Postfach 0211, D-94302 Straubing bzw. Hans-Adlhoch-Str. 29, D-94315 Straubing, E-Mail: poststelle-sr@famuc.bayern.de
Internet:
http://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Auslandssachverhalte/Auslaendische_Unternehmer/default.php?f=Muenchen&c=n&d=x&t=x

Ein „Antrag auf umsatzsteuerliche Erfassung beim Finanzamt München Abt. II für österreichische Unternehmen“ kann abgerufen werden unter:
http://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Auslandssachverhalte/Auslaendische_Unternehmer/default.php?f=muenchen&c=n&d=x&t=x

Unter Ziffer 3.7 können Sie gleichzeitig **eine deutsche UID-Nummer** beantragen, die **zentral vom Bundeszentralamt für Steuern vergeben** wird, vgl. dazu unter:
https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Identifikationsnummern/Umsatzsteuer-Identifikationsnummer/umsatzsteuer-identifikationsnummer_node.html oder
https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Identifikationsnummern/Umsatzsteuer-Identifikationsnummer/FAQ/faq_ust_node.html

Die deutsche Steuernummer ermöglicht die Teilnahme am deutschen Besteuerungsverfahren und damit auch den normalen Vorsteuerabzug. Die an das deutsche Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer kann somit im Wege des Vorsteuerabzugs verrechnet werden.

Die **Umsatzsteuervoranmeldungen oder sonstige Meldungen sind elektronisch** über das sog. **ELSTER-Verfahren** (elektron. Steuererklärung) vorzunehmen. Die ELSTER-Software finden Sie (kostenlos) unter <https://www.elster.de/eportal/start>. Es ist eine **vorherige Authentifizierung erforderlich**, um die Daten gesichert elektronisch übertragen zu können. Nähere Informationen dazu finden Sie unter [https://www.elster.de/eportal/infoseite/sicherheit_\(allgemein\)](https://www.elster.de/eportal/infoseite/sicherheit_(allgemein)) - es genügt die kostenfreie Zertifikatsdatei. Nur zur Vermeidung unbilliger Härten kann das Finanzamt **in Ausnahmefällen** auf Antrag die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen in herkömmlicher Form (Formulare) zulassen.

Vordrucke für die Umsatzsteuer-Voranmeldungen können über die Homepage des Finanzamtes München unter http://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Weitere_Themen_A_bis_Z/Umsatzsteuer-Voranmeldung/default.php?f=Muenchen&c=n&d=x&t=x abgerufen werden.

- **Pflichtangaben/Rechnungslegung - weitere Infos [hier](#).**
Seit dem 1.1.2004 muss eine Rechnung laut den **§§ 14 bzw. 14a UStG** folgende Angaben enthalten (der Vorsteuerabzug ist von der Einhaltung der vorgeschriebenen Rechnungsangaben abhängig):

Den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers

- Die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer) Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen bzw. der Anwendung der Reverse-Charge-Regelung (§ 13b UStG) ist sowohl die UID-Nummer des leistenden Unternehmers als auch des Leistungsempfängers (Entgelt = Nettobetrag) anzugeben. Führt der Unternehmer eine Leistung nach § 13b UStG aus, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet (z.B. Werklieferungen und sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers), ist in der Rechnung auch auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers hinzuweisen
- Das Ausstellungsdatum der Rechnung

- Eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen aus Ziffern oder Buchstaben, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben werden (Rechnungsnummer)
- Die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung
- Den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts (Anzahlung) für eine noch nicht ausgeführte Lieferung oder sonstige Leistung, sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist
- Das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist
- Den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Falle einer Steuerbefreiung den Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt

Bei **Kleinbetragsrechnungen bis zu EUR 250 (geregelt im § 33 UStDV)** ist eine Angabe der Steuernummer bzw. der UID-Nummer sowie der fortlaufenden Rechnungsnummer nicht erforderlich.

Den **aktuellen Umsatzsteuer-Anwendungserlass (Stand: 17.5.2024)** können Sie bei Interesse [hier](#) online abrufen.

7. ENTSENDE- UND MINDESTLOHNBESTIMMUNGEN

Grundsätzlich zu beachten ist:

- **A1- Formular**
- Hinweis auf **Ausweispflicht**
- **Meldung der Mitarbeiter beim IMI-Portal der EU + Einhaltung deutscher Mindestarbeitsbedingungen, besonders Mindestlohn (Bereithaltung von Unterlagen zum Nachweis in Österreich)**

Zu den vorgenannten Pflichten im Einzelnen:

1) A1-Bescheinigung

Zunächst sollten Unternehmen bei der ÖGK für die zu entsendenden Arbeitnehmer eine A1-Bescheinigung beantragen und diese den entsendeten Arbeitnehmern mitgeben. Die A1-Bescheinigung belegt, dass die entsendeten Arbeitnehmer während der Entsendezeit in Österreich ordnungsgemäß versichert sind. Wir empfehlen die Mitführung bei jeder Entsendung, insbesondere aber in meldepflichtigen Branchen wie dem Personenbeförderungsgewerbe, auch wenn in DE keine gesetzliche Mitführungspflicht besteht. Bei Kontrollen wird der Nachweis in der Regel dennoch verlangt. Hier finden Sie den [Antrag](#) für Mitarbeiter.

„Selbstfahrende Unternehmer“ können [hier](#) die A1-Bescheinigung anfordern.

2) Ausweispflicht

Gemäß § 2a SchwarzArbG sind alle im **Personenbeförderungsgewerbe tätigen Personen verpflichtet**, einen **amtlichen Ausweis** (Personalausweis oder Reisepass) **mitzuführen**. Arbeitgeber müssen ihre Arbeitnehmer schriftlich auf diese Pflicht hinweisen und am besten eine Kopie dieses Hinweises (von den Arbeitnehmern abgezeichneten Dokuments) vorhalten.

3) Meldepflicht, Mindestlohn + Unterlagen

Grundsätzlich ist das **Personenbeförderungsgewerbe** vom Mindestlohngesetz (MiLoG) erfasst. Demnach müssen auch österreichische Branchenbetriebe, die Arbeitnehmer nach Deutschland entsenden, die dortigen Melde- und Nachweispflichten beachten.

a) Meldepflicht:

Eine **Anwendung des MiLoG entfällt** aber **ausnahmsweise** dann, wenn eine Personenbeförderung keinen hinreichenden Inlandsbezug aufweist, wie bei Transitfahrten und bilateralen Beförderungen der Fall. (Bei Transitfahrten gelten Fahrtunterbrechungen zum Tanken oder Rasten nicht als schädlich.)

Eine bilaterale Personenbeförderung ist der grenzüberschreitende Transport von Fahrgästen

- vom oder in den Niederlassungsstaat;
- vom und in den Niederlassungsstaat (Rundreise) mit örtlichen Ausflügen in ein anderes Land.

Nimmt der Buslenker neben der bilateralen Beförderung weitere Tätigkeiten mit Inlandsbezug vor, kann das Mindestlohngesetz wiederum Anwendung finden. - vgl. zum Ganzen auch auf der [Homepage](#) des deutschen Zolls.

In vorgenannten Fällen ist mangels Entsendung keine Entsendemeldung abzugeben.

Liegt dagegen - wie bei Kabotagefahrten oder sonstigen Fahrten mit Inlandsbezug - **eine Entsendung vor**, ist das **MiLoG anzuwenden** und demnach **vor Fahrtbeginn eine Meldung der Mitarbeiter** vorzunehmen. Diese erfolgt über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) im [Portal für Straßenverkehr-Entsendemeldungen](#) (Hilfe und Erklärungen unter: Road Transport - Posting Declaration).

Der deutsche Zoll bleibt dennoch in allen Fällen dazu berechtigt zu prüfen, ob eine Entsendung vorliegt.

b) Mindestlohn:

Kommt nach o.g. Grundsätzen das MiLoG zur Anwendung, ist der gesetzliche Mindestlohn von aktuell 12,41 EUR/h (brutto) seit 1. Jänner 2024 zu beachten. Ab 2025 steigt er auf 12,82 EUR/h - vgl. [hier](#).

c) Nachweispflichten

Personenbefördernde müssen - für den Fall einer Kontrolle - die folgenden Unterlagen mit sich führen (in Papierform oder in elektronischer Form):

- (im Entsendefall) Kopie der Entsendemeldung
- Nachweise über die Beförderungen und
- alle Aufzeichnungen des Fahrtenschreibers, einschließlich Fahrerkarte.

Als Arbeitgeber haben Sie sicherzustellen, dass der Kraftfahrer diese Unterlagen vorweisen kann.

Nach Beendigung der Beförderung müssen Sie die folgenden Unterlagen **auf Verlangen des deutschen Zolls** innerhalb von acht Wochen über das IMI-Portal übermitteln:

- Unterlagen über die Entlohnung der Kraftfahrerin oder des Kraftfahrers einschließlich der Zahlungsbelege
- den Arbeitsvertrag oder gleichwertige Unterlagen
- Unterlagen über die Zeiterfassung, insbesondere die Aufzeichnungen des Fahrtenschreibers.

Vgl. Zum Ganzen auch [hier](#).

d) AUSNAHME von der Meldepflicht nach MiLoDokV

AUSNAHMEN von der Meldepflicht und Erleichterungen bei der Führung von Unterlagen am Einsatzort können sich gemäß der MiLoDokV ([hier](#)) im Anwendungsbereich des MiLoG ergeben.

Gemäß § 1 Abs. 1 dieser Vorschrift entfällt sowohl die Meldung der entsendeten Arbeitnehmer als auch die Bereithaltung von Unterlagen, *für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, deren verstetigtes regelmäßiges Monatsentgelt brutto 4.319 Euro überschreitet. Für die Ermittlung des verstetigten Monatsentgelts sind ungeachtet ihrer Anrechenbarkeit auf den gesetzlichen Mindestlohnanspruch nach den §§ 1 und 20 des Mindestlohngesetzes sämtliche verstetigte monatliche Zahlungen des Arbeitgebers zu berücksichtigen, die regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt sind. Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, deren verstetigtes regelmäßiges Monatsentgelt brutto 2.879 Euro überschreitet, wenn der Ar-*

Deutschland

beitgeber dieses Monatsentgelt für die letzten vollen zwölf Monate nachweislich gezahlt hat; Zeiten ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt bleiben bei der Berechnung des Zeitraums von zwölf Monaten unberücksichtigt.

Allerdings sind in diesem Falle:

- **Nachweise über die Zahlung der vorgenannten Einkünfte in Deutschland bereit zu halten** (sei es durch Arbeitsvertrag und Jahreslohnbescheinigungen resp. Lohnnachweise der letzten 12 Monate) - vgl. § 1 Abs. 3 MiLoDokV.

Zur Arbeitszeitaufzeichnung gelten aber die bekannten Pflichten für Kraftfahrer (vgl. [hier](#)).

8. FAHRPERSONALRECHT - LENK- UND RUHEZEITEN

Busfahrer/innen müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten nach den EG-Sozialvorschriften einhalten.

9. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

STROMSPANNUNG	220 Volt/50 Hertz
ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFT	Stauffenbergstrasse 1 D-10785 Berlin E-mail: berlin-ob@bmeia.gv.at Tel.: +49/30/202 87-0 Tel.: +49/30/296 34 28-0 (Konsularabteilung) Fax: +49/30/229 05 69 Internet: https://www.bmeia.gv.at/oeb-berlin/ bzw. https://www.bmeia.gv.at/botschaften-konsulate/suche-nach-oesterreichischen-vertretungen/
BUNDESMINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE, MOBILITÄT, INNOVATION UND TECHNOLOGIE (BMK)	Abteilung III/ST 4 - Straßenpersonen- und Güterverkehr Radetzkystraße 2, 1030 Wien E-Mail: St4@bmk.gv.at Ansprechpartnerin: Frau Sylvia Funk-Poppe Telefon: 0043-1-71162 65-5883 E-Mail: Sylvia.Funk-Poppe@bmk.gv.at Web: Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) bzw. Grenzüberschreitender Personengelegenhetsverkehr (bmk.gv.at)
DEUTSCHE BOTSCHAFT	Gauermannngasse 2-4, 1010 Wien Postanschrift: Postfach 60, 1037 Wien E-mail: info@wien.diplo.de Tel. 01/711 54 0 Fax 01/713 8366 Internet: http://www.wien.diplo.de
NOTRUF	Rettung: 112 Polizei: 110 Feuerwehr: 112
ADAC-PANNENHILFE	0180 2 22 22 22
AVD-PANNENHILFE	0800-990 990 9

Deutschland

ÖSTERREICHISCHES AUSSENWIRTSCHAFTSCENTER BERLIN	Stauffenbergstrasse 1 D-10785 Berlin, Tel. +49/30/25 75 75-0 Fax: +49/30/25 75 75 75 E-mail: berlin@wko.at Internet:
MÜNCHEN	<u>AUSSENWIRTSCHAFT: Deutschland - WKO</u> Ludwigstrasse 19 D-80539 München Tel +49/89/ 24 29 14-0 Fax +49/89/ 24 29 14 26 E muenchen@wko.at Internet: https://www.wko.at/dienststelle/14599
WÄHRUNG	Deutschland gehört der Euro-Währungszone an.

Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmen
in Zusammenarbeit mit dem AußenwirtschaftsCenter Berlin der WKÖ
<http://www.wko.at/noe/autobus>